

# LEBENSWERT – CARE

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### I. Allgemein

Die Geschäftsanbahnung erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers.

### II. Vertragsgegenstand

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechte und Pflichten von LEBENSWERT – Care = Auftragnehmer und des Vertragspartners = Auftraggeber, im Zusammenhang mit der Vermittlung von Personenbetreuer im Sinne des §159 GewO.

### III. Geltungsbereich

Die AGB gelten für die angebotenen Dienstleistungen. Es liegt kein Unterschied darin, ob die Dienstleistungen kostenpflichtig oder kostenfrei für das Betreuungsunternehmen sind. Jegliche Änderung bedarf der Schriftform und muss mit dem Vertragspartner abgesprochen werden. Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

### IV. Betreuung

Gegenstand dieses Bereiches ist die Vermittlung von Betreuungsunternehmen an einen privaten Haushalt. Die Vermittlung einer Betreuungsperson erfolgt seitens LEBENSWERT – Care nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Die angebotene Betreuungskraft arbeitet im Verhältnis zur betreuten Person auf Basis eines Werkvertrages als selbstständiger Unternehmer.

### V. Auswahl der Personenbetreuer

1. Das Vermittlungsunternehmen sucht unter Berücksichtigung der Anforderungen laut Bedarfserhebungsblatt eine geeignete selbstständige Betreuungskraft aus und weist diese dem Klienten zu.
2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Leistung der Personenbetreuung von einer oder mehreren verschiedenen Betreuungsunternehmen erbracht werden kann. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, nicht auf eine bestimmte Betreuungskraft Anspruch zu haben.

### VI. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, noch vor der Unterfertigung dieses Vertrages

- a) ein Erstgespräch durchzuführen,
- b) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfes durch eine diplomierte Fachkraft durchzuführen und
- c) den Auftraggeber umfassend über die Rahmenbedingungen der 24 Stunden Personenbetreuung, insbesondere deren gesetzlichen Grundlagen, den Tätigkeitsumfang und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Förderungen aufzuklären.

Der Auftragnehmer ist weiteres verpflichtet,

- a) die Betreuungskraft nach Unterfertigung dieser Vereinbarung im Beisein naher Angehöriger in den Kundenhaushalt einzuführen.
- b) einen Musterwerkvertrag zwischen Auftraggeber und selbstständiger Betreuungskraft zur Verfügung zu stellen, für dessen Inhalt keinerlei Haftung übernommen wird
- c) zur Durchführung der Qualitätssicherung gem. Pkt. VII. dieser Vereinbarung, wofür sich der Auftragnehmer mit dem Einverständnis des Auftraggebers einer Dipl. Fachkraft von Lebenswert bedient.

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Turnuszeiten direkt mit der Betreuungskraft vereinbart. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, welche für den Auftragnehmer zur Einsichtnahme in der Betreuungsmappe vor Ort aufzubewahren sind.

## VII. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch den Einsatz von diplomierten Fachkräften regelmäßige Kontrollen (Qualitätskontrollen), durchzuführen. Die Fachkraft hat sich dabei ein persönliches Bild von der Pflege- und Betreuungssituation zu verschaffen, hierüber schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mit dem Kunden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die Situation zu besprechen sowie gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die diplomierte Fachkraft kann den Kontrollhausbesuch zur Qualitätssicherung auch unangemeldet durchführen.

## VIII. Pflichten des Auftraggebers

Die Zutrittsmöglichkeit der Betreuungskraft zum Wohnbereich ist vom Auftraggeber unbedingt sicherzustellen. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicher zu stellen, müssen Alternativen, wie z.B. Zweitschlüssel oder Schlüsselsafe angeboten werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Betreuungskraft eine angemessene Verköstigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Unterbringung der Betreuungskraft ist ein angemessenes Zimmer zur Verfügung zu stellen. Ebenso muss die Mitbenützung von Bad und WC jederzeit gewährleistet sein.

## IX. Entgelt

1. Für die im Vermittlungsvertrag genannten Leistungen einschließlich der Vermittlung von zwei Betreuungskräften, die sich im Turnus abwechseln, wird ein pauschales Entgelt (siehe aktuelle Preisliste) inkl. USt. vereinbart. Dieser Betrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Unterfertigung dieser Vereinbarung auf das Konto des Auftragnehmers einzuzahlen, widrigenfalls der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung berechtigt ist. Des Weiteren werden die Forderungen sowie die Mehrkosten an ein Inkassobüro übergeben. Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Hausbesuche, medizinischer Hauskrankenpflege oder zusätzlicher stundenweiser Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten die aktuellen Tarife von Lebenswert.

## X. Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Die Stornierung des Auftrags bedarf der Schriftform bis spätestens 3 Werktage vor Einsatzbeginn.

Bei nicht fristgerechter Stornierung werden 100% der Gebühr in Rechnung gestellt.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

2. Äußert die zu betreuende Person, bzw. dessen Auftraggeber, den Wunsch, frühzeitig aus dem Spital, Pflegeheim o.ä. entlassen zu werden, und gibt die Organisation der Betreuungskräfte in Auftrag, so sind im Falle einer „Nicht-Entlassung“, aus welchen Gründen auch immer, 100% der anfallenden Kosten zu übernehmen.

3. Dieser Vertrag wird bei Tod der betreuten Person (bei einer bereits laufenden Betreuung) mit sofortiger Wirkung – ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf – automatisch aufgelöst.

Bei Tod der zu betreuenden Person am Einsatztag, werden 25% der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. Dieser Vertrag kann vom Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen auch nur eines der nachstehenden Gründe schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, aufgelöst werden:

a.) bei tätlichen Angriffen des Kunden oder dessen nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihm in einem Naheverhältnis stehenden Personen gegen die Personenbetreuerin;

- b.) bei Verletzung der Intimsphäre der Personenbetreuerin durch den Kunden oder dessen nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihm in einem Naheverhältnis stehender Personen;
- c.) bei Verletzung der Privatsphäre der Personenbetreuerin durch den Kunden oder dessen nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihm in einem Naheverhältnis stehender Personen;
- d.) wenn Umstände eintreten, durch die die Personenbetreuerin im Zuge ihrer Leistungserbringung sich gesundheitlich oder in sonstiger Weise gefährden würde;
- e.) wenn der Auftraggeber oder der Kunde von der Personenbetreuerin Leistungen verlangt, zu deren Erbringung die Personenbetreuerin nicht berechtigt ist;
- f.) wenn der Kunde bei Bedarf an medizinischen oder pflegerischen Leistungen deren Inanspruchnahme trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen verweigert oder nicht veranlasst.

5. Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen auch nur eines der nachstehenden Gründe schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes, aufgelöst werden:

- a.) wenn es zu tätlichen Angriffen der Personenbetreuerin gegen den Kunden oder dessen Angehörige/Bezugspersonen kommt;
- b.) wenn die Personenbetreuerin die Intimsphäre des Kunden oder dessen Angehöriger/Bezugspersonen verletzt;
- c.) wenn die Personenbetreuerin die Privatsphäre des Kunden oder dessen Angehörige/Bezugspersonen in unzumutbarer Weise verletzt;
- d.) wenn die Leistungserbringung durch die Personenbetreuerin für den Kunden eine gesundheitliche oder sonstige Gefährdung bedeuten würde;
- e.) wenn die Personenbetreuerin schuldhaft ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt, ohne sich vertreten zu lassen;
- f.) Diebstahl, Veruntreuung oder sonstige Vermögensdelikte der Personenbetreuerin gegen den Auftraggeber oder Kunden;
- g.) mutwillige Sachbeschädigung der Personenbetreuerin im Haushalt des Kunden/Auftraggebers.

## XI. Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für das Verhalten des Betreuungsunternehmens. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Personenbetreuerin die Leistungen als selbständige Unternehmerin erbringt, das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO 1994 ausübt.

2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung eines Betreuungsunternehmens. Dies umfasst sämtliche Fälle, in welchen die Vermittlung einer Personenbetreuerin nicht erfolgen kann und dies auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Insbesondere wird keine Haftung für Schäden aller Art übernommen, wenn kein Betreuungsunternehmen zur Vermittlung zur Verfügung stehen. Es wird insbesondere keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb bestimmter Fristen übernommen.

## XII. Datenschutz

LEBENSWERT – Care ist berechtigt, kundenspezifisch erhobene Daten schriftlich und auf EDV-Datenträger zu speichern und im Rahmen der zur Vermittlung notwendigen Tätigkeiten und Datenaustauschvorgängen zu verwenden. Weitere Verwendungsarten oder gar Weitergabe an Dritte außerhalb der eigentlichen Tätigkeit sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht gestattet. Die Daten bleiben für die Dauer des Vermittlungsvorganges und darüber hinaus für die Dauer eines entstehenden Vertragsverhältnisses gespeichert. Weitere Speicherungen erfolgen zu Buchungszwecken im notwendigen Umfang. Der Auftraggeber versichert, ihm zur Kenntnis gelangte Daten von Betreuungspersonal ausnahmslos nicht an Dritte weiterzugeben.

## XIII. Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht

für den Auftragnehmer nicht, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Kunde oder dessen gesetzlicher Vertreter ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

#### XIV. Sonstiges

1. Die Betreuungsmappe ist Eigentum des Auftragnehmers und dient der Dokumentation über den Verlauf der zu betreuenden Person. Die Betreuungsmappe beinhaltet auch ärztliche Anordnungen für die Betreuungskraft bzw. für die diplomierte Fachkraft und darf daher bis zum Betreuungsende nicht vom Betreuungsort genommen werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses die vor Ort geführte Betreuungsmappe an den Auftragnehmer zu übermitteln.

2. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, ausreichend Zeit gehabt zu haben, um sich über den Inhalt und die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung klar zu werden und beraten zu lassen.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen des vereinbarten Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung durch eine gültige und wirksame zu ersetzen, mit der unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragspartner der wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

5. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ist der Gerichtsstand Österreich vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.